

# RÜCKSCHAU

Maßnahmenkatalog der deutschen Zahnärzte

## „Gemeinsam Bürokratie abbauen“

Mit dem aktualisierten Maßnahmenkatalog „Gemeinsam Bürokratie abbauen!“ will die Zahnärzteschaft der Politik konkrete Vorschläge unterbreiten, um umständliche, überflüssige oder unverhältnismäßige Vorgaben abzubauen und die Praxen so gezielt zu entlasten und Bürokratie auch auf Ebene der Selbstverwaltung abzubauen. Darin enthalten sind Regelungen zum Bürokratieabbau in den Bereichen Medizinprodukte und Röntgen, der Abrechnungsprüfung und zum Ausbau der Digitalisierung. Ein wesentlicher Baustein für die Erstellung des Maßnahmenkatalogs war eine zuvor durchgeführte Online-Umfrage von Zahnärztinnen und Zahnärzten auf Basis ihrer Erfahrungen im Praxisalltag mit besonders belastenden und zeitintensiven Bürokratieaufwänden.



Quelle: zm-Online vom 12.3.2026

S3-Leitlinie Zahnimplantatversorgungen

## Bei Zahnnichtanlagen und Syndromen

Die S3-Leitlinie „Zahnimplantatversorgungen bei Zahnnichtanlagen und Syndromen“ wurde nach den Regularien der AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) aktualisiert. Sie bezieht nun Patienten mit Nichtanlagen einzelner Zähne ein und setzt neue Akzente bei genetischer Abklärung und Implantationszeitpunkt ein. Federführend durch DGI und DGZMK wurde in Zusammenarbeit mit 16 weiteren beteiligten Fachgesellschaften und Institutionen eine breit konsentierende Entscheidungshilfe zur kaufunktionellen Rehabilitation bei Patienten mit syndromalen und non-syndromalen Nichtanlagen von bleibenden Zähnen vorgelegt. Zu den wichtigsten Änderungen zählt, dass die Leitlinie nicht mehr nur auf multiple Nichtanlagen zielt. Das Empfehlungsspektrum schließt nun ausdrücklich auch Patientinnen und Patienten mit Nichtanlagen einzelner Zähne ein. Darauf verweist auch die geänderte Bezeichnung: Aus „multiplen Nichtanlagen“ wurden allgemein „Nichtanlagen“.



Quelle: zm-Online vom 17.3.2026

In der Zahnarztpraxis

## Ethanol darf weiter verwendet werden

Ethanol kann aus Sicht des Ausschusses für Biozidprodukte (BPC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Verwendung in Hand- und allgemeinen Desinfektionsmitteln zugelassen werden. Diese Empfehlung hat der Ausschuss ausgesprochen. Hintergrund ist die Biozidverordnung, nach der alle in Biozidprodukten verwendeten Wirkstoffe genehmigt werden müssen, bevor diese Produkte zugelassen werden können. Der BPC gibt wissenschaftlich fundierte Stellungnahmen zu diesen Stoffen ab, um ihre Sicherheit und Wirksamkeit zu bewerten. Der Ausschuss hat keine Stellung dazu genommen, ob Ethanol als krebserzeugender oder reproduktionstoxischer Stoff einzustufen ist. „Die meisten Belege für die karzinogenen und reproduktionstoxischen Eigenschaften von Ethanol stammen aus dem freiwilligen oralen Konsum alkoholischer Getränke“, hieß es aus dem BPC. Dies sei aber kein ausreichender Grund dafür, Ethanol auch für Desinfektionszwecke zu verbieten. Die Europäische Chemikalienagentur wird die BPC-Stellungnahme jetzt an die Europäische Kommission weiterleiten. Folgen die Kommission und danach die Mitgliedstaaten dem BPC-Votum, können biozidhaltige Produkte, die Ethanol enthalten, gemäß der Biozidproduktverordnung zugelassen werden. Unternehmen müssen eine Produktzulassung auf nationaler Ebene oder eine EU-Zulassung beantragen. Die Bundeszahnärztekammer hatte im Vorfeld davor gewarnt, Ethanol als „reproduktionstoxisch“ einzuordnen, wie es die ECHA ursprünglich mit ihrer Neubewertung von Ethanol plante. Dies käme einem praktischen Verbot von Ethanol zur Desinfektion von Händen und Oberflächen gleich, kritisierte die BZÄK. Ein solches Verbot hätte weitreichende Folgen für Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Pflegeheime.

Quelle: Ärzte-Zeitung vom 25.2.2026, PM der BZÄK vom 13.1.2026